

Obligationen: Mehr Risiken als Chancen Renditen nahe dem Nullpunkt

Liebe Leserin, lieber Leser

In dieser Ausgabe haben wir für Sie folgende Themen aufbereitet:

Im derzeitigen Umfeld verlieren Obligationen an Attraktivität. Die Risiken von Obligationen überwiegen die Chancen klar.

Der Bundesrat hat beschlossen, per 01.01.2012 den Mindestzinssatz von 2% auf 1.5% zu senken. Dies hat einen Einfluss auf die Leistungen im Alter.

Wenn ein Unternehmen in guten Zeiten Arbeitgeberbeitragsreserven anhäuft, kann es in schlechteren Zeiten davon zehren.

Seit September 2011 verstärkt Rebekka Pfyffer das Team der Weibel Hess & Partner AG. Wir heissen sie herzlich willkommen.

Wir wünschen Ihnen von Herzen schöne und besinnliche Weihnachtstage, viel Glück, Gesundheit und Erfolg für das kommende Jahr, verbunden mit dem Dank für die gute Zusammenarbeit und das uns entgegengebrachte Vertrauen.

Mit freundlichen Grüssen

Ihr WH&P-Team



Ruedi Bircher
Weibel Hess & Partner AG, Stans

Anleihen sind Hauptbestandteil eines typischen Portfolios. In den letzten 25 Jahren waren Zinspapiere sehr attraktiv, da sie stetige Renditen bei niedrigem Risiko geboten haben. Das momentan extrem tiefe Zinsniveau lässt kaum noch Spielraum nach unten. So müssen sich Anleger über kurz oder lang auf steigende Zinsen einstellen. Damit stehen die Risiken in keinem Verhältnis zu den Chancen und Erträgen.

Inflation oder Staatsbankrott

Die massive Verschuldung der Industriestaaten und die extreme Ausdehnung der weltweiten Geldmenge sind der Nährboden für Inflation. Es ist nicht eine Frage ob, sondern wann die Inflation kommt! Inflation hat mehrere Gesichter. So sehen wir aktuell eine massive Sachwertinflation bei Immobilien, Gold und Rohstoffen. Die stark verschuldeten Staaten können nur noch zwischen Staatsbankrott oder Inflation wählen. Die Staaten werden sich für

die Geldinflation entscheiden mit gravierenden Folgen für Obligationenbesitzer.

Zinsanstieg bringt Verluste

Geldinflation führt zu steigenden Zinsen und beschert dem Obligationär mit Tiefzinsanleihen und langen Restlaufzeiten massive Kursverluste. 10-jährige Schweizer Bundesobligationen bringen heute noch eine Rendite von 0.8% pro Jahr. Steigt die Rendite nur auf 3% und damit auf das Niveau von Anfang 2009, bedeutet dies Kursverluste von 20% auf Anleihen mit der bestmöglichen Qualität.

Qualität hat ihren Preis

Nicht nur die extrem tiefen Zinsen sprechen gegen Anleihen sondern auch die zunehmenden Bonitäts- und Schuldnerisiken. Die Risiken für Obligationenanlagen steigen überproportional zur Rendite an. So findet ein Anleger neben Schweizer Bundesobligationen nur noch wenige Staaten dieser Welt mit einem unbestrittenen AAA-Rating. Das Resultat ist ein historisch tiefer Ertrag. Bei kurzen Laufzeiten resultiert sogar eine negative Rendite. Das ist der Preis für beste Qualität!

Alternativen gefragt

Die Sachwertinflation bei Immobilien, Edelmetallen und Rohstoffen hat deren Preise bereits massiv verteuert. Aus Risiko- und Ertragsüberlegungen findet der Anleger hier keine wirkliche Alternative. Was bleibt dann noch übrig? Ja, die risikoreichen Aktien bieten sich tatsächlich als Alternative an. Viele Firmen verfügen über gesunde Bilanzen und eine eindruckliche Ertragskraft. Aktien vor allem in defensiven Branchen zahlen zudem Dividenden, die die Obligationenrenditen um ein x-faches übertreffen.

Konkret

Wenn der Investor schon gezwungen ist, Anlagerisiken einzugehen, dann sollten die Ertragschancen auch entsprechend sein! Das gilt für Aktien ganz klar, nicht auf kurze aber ganz sicher auf lange Frist. Bei Obligationen trifft dies nicht zu.

In dieser Ausgabe

- Obligationen: Mehr Risiken als Chancen
- Senkung des BVG-Mindestzinssatzes
- Arbeitgeberbeitragsreserve
- Personelle Verstärkung

- 1
- 2
- 3
- 4



Senkung des BVG-Mindestzinssatzes betrifft vor allem ältere Versicherte



Silvia Zimmermann
Weibel Hess & Partner AG, Stans

Mit der Senkung des BVG-Mindestzinssatzes verändern sich unsere Leistungen im Alter. Denn nebst den Beiträgen der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer ist es der Zins, der unser Pensionskassenguthaben von Jahr zu Jahr wachsen lässt.

Noch bis vor neun Jahren lag der Mindestzinssatz für die Verzinsung der BVG-Altersguthaben bei stolzen 4%. Im November hat der Bundesrat beschlossen, den Mindestzinssatz ab dem 1. Januar 2012 von 2% auf 1.5% zu senken. Der Mindestzinssatz ist somit so tief wie noch nie. Dies bekommen vor allem ältere Versicherte zu spüren, die schon ein höheres Altersguthaben angespart haben und deshalb stärker von der Minderverzinsung betroffen sind. Gestützt auf die Meinung der Kommission für berufliche Vorsorge entscheidet der Bundesrat über die Höhe des Mindestzinses für das kommende Jahr. Ausschlaggebend für die Höhe des Mindestzinssatzes sind dabei vor allem der langfristige Durchschnitt der Bundesobligationenrenditen, sowie die Entwicklung der Aktien, Anleihen und Liegenschaften. Der Mindestzinssatz gibt vor, zu welchem Prozentsatz unser bereits angespartes BVG-Altersguthaben mindestens verzinst werden muss. Wichtig ist hier die Unterscheidung zwi-

schen BVG-Altersguthaben und überobligatorischem Altersguthaben. Von BVG-Altersguthaben spricht man im Zusammenhang mit dem gesetzlich vorgeschriebenen Minimum. Alles was über das gesetzliche Minimum hinaus gespart wird, fällt unter die Rubrik überobligatorisches Altersguthaben. Somit wird deutlich, dass der vorgeschriebene Mindestzinssatz nur für den obligatorischen Teil des Altersguthabens verbindlich ist.

Umsetzung in der Praxis

Selbstverständlich sind die Kassen frei, eine höhere Verzinsung zu gewähren, wenn dies die finanzielle Situation zulässt. Denn wie bereits erwähnt, handelt es sich um eine Minimalvorgabe. Wenn der Mindestzinssatz gesenkt wird, heisst das also nicht automatisch, dass auch das voraussichtliche Altersguthaben im Zeitpunkt der Pensionierung sinken wird. Es trifft jedoch zu, dass die Vorsorgeeinrichtungen gerade jetzt, wo die Anlagerenditen eher unterdurchschnittlich ausfallen, auch eine tiefere Verzinsung der Altersguthaben wählen und sich an den Mindestzinssatz anlehnen. Pensionskassen können für das gesamte Altersguthaben einen einheitlichen Zinssatz definieren oder das obligatorische und das überobligatorische Altersguthaben unterschiedlich verzinsen. Bei Bestehen einer Unterdeckung kann eine Pensionskasse den Mindestzinssatz während einer begrenzten Zeit unterschreiten, sofern andere Massnahmen zur Behebung der Unterdeckung ungenügend waren.

Sicherheit

Ein tieferer Mindestzinssatz ist grundsätzlich eine schlechte Nachricht, denn durch die Reduktion wächst das angesparte Altersguthaben tendenziell weniger stark an. Wenn man die Situation ganzheitlich betrachtet, macht die Massnahme jedoch durchaus Sinn. Durch die derzeit tiefen Renditen von risikoarmen Anlagen sind die meisten Pensionskassen aktuell nicht in der Lage eine Performance zu erwirtschaften, die es erlauben

würde, eine höhere Verzinsung zu gewähren. Wenn der Mindestzinssatz zu hoch angesetzt wird, sind die Pensionskassen gezwungen, höhere Risiken einzugehen, um die Möglichkeit zu schaffen, eine höhere Rendite zu erwirtschaften. Dies jedoch könnte eine Pensionskasse mit ungenügenden Reserven in Schiefelage bringen.

Projektion der Altersguthaben

Jede versicherte Person erhält jährlich einen persönlichen Vorsorgeausweis von der Pensionskasse. Darauf sind Angaben wie der versicherte Lohn, die Risikoleistungen, die Beiträge und auch das projizierte Altersguthaben ersichtlich. Zur Berechnung des projizierten Altersguthabens im Zeitpunkt der Pensionierung verwenden die Pensionskassen sogenannte Projektionszinssätze. Diese stimmen nicht zwingend mit dem aktuellen Mindestzinssatz überein, sondern werden von der Kasse gemäss den eigenen Einschätzungen festgelegt. Daraus ergibt sich die Problematik, dass bei zu hoch angesetzten Projektionszinssätzen die Prognose verzerrt wird. Wird beispielsweise das vorhandene Altersguthaben einer 45-jährigen Person von CHF 150'000 hochgerechnet, ergeben sich bei einer BVG-Minimallösung und dem maximal versicherbaren BVG-Lohn die folgenden projizierten Endaltersguthaben (EAG):

Zinssatz	1.5%	2.5%
EAG	CHF 425'000	CHF 490'000
Altersrente	CHF 28'900	CHF 33'320

Es ergibt sich somit eine Differenz beim Endaltersguthaben von rund CHF 65'000, was einer jährlichen Minderrente von CHF 4'420 entspricht.

Konkret

Die Senkung des Mindestzinssatzes für das BVG-Altersguthaben auf 1.5% ist zwar eine unerfreuliche aber vernünftige Massnahme, um die nachhaltige Sicherheit unserer Pensionskassen zu stärken.





Arbeitgeberbeitragsreserve

Spare in der Zeit, dann hast du in der Not



Bruno Barmettler
Weibel Hess & Partner AG, Stans

Wenn ein Unternehmen in guten Zeiten Arbeitgeberbeitragsreserven (AGBR) in der beruflichen Vorsorge geschickt nutzt, kann es damit die Steuern optimal planen. Und erst noch von einem Reservepolster profitieren, wenn die Geschäfte mal schlecht laufen.

Kapitalgesellschaften (Aktiengesellschaften, GmbH und Genossenschaften), aber auch Personengesellschaften (Einzelfirmen, Kollektiv- und Kommanditgesellschaften), die Mitarbeiter beschäftigen und einer Pensionskasse (PK) angeschlossen sind, können AGBR bilden. AGBR sind PK-Prämien, die der Arbeitgeber vorab entrichtet. Aus steuergesetzlicher Sicht akzeptieren der Bund und die meisten Kantone maximal den fünffachen Arbeitgeberjahresbeitrag. Vor einer Zuweisung sind deshalb die kantonalen Bestimmungen abzuklären.

Diese zum Voraus bezahlten PK-Prämien können steuerlich vollumfänglich als Aufwand geltend gemacht werden und vermindern sowohl den steuerbaren Gewinn als auch das steuerbare Kapital. Dadurch können Steuern aufgeschoben oder Gewinnspitzen ausgeglichen werden. AGBR sind zwar bei der PK angelegt, sie unterliegen aber nicht der Teilliquidationspflicht und werden bei Vornahme einer

Teilliquidation den Arbeitnehmern somit nicht verteilt. Die Zuweisung kann während des laufenden Jahres erfolgen, aber auch nachträglich bei Erstellung des Jahresabschlusses.

Was gilt es zu beachten

Bevor AGBR gebildet werden, empfiehlt es sich, die AGBR-Bestimmungen der PK, bei der das Unternehmen angeschlossen ist, zu studieren. Diese können von Fall zu Fall leicht voneinander abweichen. Folgendes gilt es zu beachten:

- Die Einzahlung in die AGBR muss in der Regel bis zum 30. Juni des Folgejahres einbezahlt werden. Im Gegensatz zur Bildung von Rückstellungen fließen die entsprechenden flüssigen Mittel ab. Eine AGBR kann demnach nur gebildet werden, wenn die Unternehmung diese Mittel entbehren kann.
- Die AGBR kann jedoch – indirekt – sukzessive wirtschaftlich realisiert werden. Der Arbeitgeber kann die PK anweisen, z.B. ab Januar 2012, bis auf Widerruf, die Arbeitgeberbeiträge jeweils der AGBR zu belasten. Es sind in der Folge nur noch die Arbeitnehmerbeiträge an die PK weiterzuleiten. Bei einer Einlage von ursprünglich z.B. CHF 80'000 und einem Jahresbedarf von CHF 39'000 dauert es demnach ca. zwei Jahre, bis die AGBR ganz aufgebraucht ist.
- AGBR können von der PK nicht mehr zurückgefordert werden. Sie dienen ausschliesslich der Prämienzahlung oder können ergänzend für Leistungsverbesserungen sowie die Finanzierung vorzeitiger Pensionierungen oder zur Sanierung einer PK (auf Stufe Vorsorgewerk) eingesetzt werden.
- Obwohl das Geld in der PK liegt, behält der Arbeitgeber immer die volle Verfügungsgewalt darüber. Diese verlagert sich nicht auf das paritätisch aus Arbeitgeber und –nehmern zusammengesetzte Führungsorgan (Stiftungsrat oder Vorsorgekommission).
- Es ist wichtig, die Beitragsreserven bereits bei der Einzahlung als ‚AGBR‘

ohne Verwendungsverzicht zu deklarieren. Der andere Typ – mit Verwendungsverzicht bei Unterdeckung – dient automatisch zur Tilgung von eventuellen Deckungslücken der PK.

- Bei Kapitalgesellschaften, welche einen Anhang zu erstellen haben, sind die AGBR zu den stillen Reserven zu zählen (obwohl sie in der Bilanz der Gesellschaft nicht ersichtlich sind). Die Auflösung von stillen Reserven durch die Verwendung einer AGBR fällt unter die Offenlegungspflicht von OR Art. 663b Ziff. 8, sofern eine wesentliche Nettoauflösung erfolgt.
- Bei Liquidation oder Konkurs des Arbeitgebers wird ein allfälliges Kontoguthaben in erster Linie zur Deckung ausstehender Beiträge herangezogen und in zweiter Linie zur Verbesserung der Vorsorgeguthaben der Versicherten, beispielsweise im Verhältnis der jeweiligen Beitragsjahre. Die AGBR darf nicht als Liquidationserlös für die Firma verwendet werden.
- Zu prüfen gilt, ob die AGBR fest verzinst werden oder ob sie im Rahmen der ordentlichen Anlagestrategie (gemäss Anlagereglement) rentieren. Im zweiten Fall kann es kurzfristig auch zu Verlusten kommen.
- Bei Auflösung des Anschlussvertrages infolge Wechsel der Vorsorgeeinrichtung werden die Arbeitgeberbeitragsreserven an die neue Vorsorgeeinrichtung übertragen.

Konkret

Die AGBR eignen sich als Steuerplanungs- und Risikomanagementinstrument gleichermaßen. Der offensichtliche Nachteil des Liquiditätsabflusses bei der Einzahlung der AGBR wird zum Vorteil, wenn in einer Krisensituation die AGBR wieder realisiert werden können. Somit kommt den AGBR eine Versicherungsfunktion im Liquiditätsmanagement zu. Wenn es darum geht, mit Hilfe der AGBR Steuern zu planen, sollte diese Massnahme in einem langfristigen Gesamtkonzept erfolgen.

Personelle Verstärkung

Rebekka Pfyffer im Kurzporträt



Rebekka Pfyffer
Weibel Hess & Partner AG, Stans

Ich bin 23 Jahre alt und wohne seit 1993 in Stans. An Stans schätze ich die idyllische Landschaft, die zentrale Lage sowie die zahlreichen Veranstaltungen, die das Dorfleben attraktiv gestalten und ständig für interessante Begegnungen sorgen.

Im Moment studiere ich berufsbegleitend Wirtschaft an der Hochschule Luzern. Dieses Studium nimmt viel Zeit in Anspruch, doch die Betriebsökonomie sowie die gewählte Vertiefungsrichtung „Finance & Banking“ entsprechen genau meinen Interessen und meiner Vorliebe für Zahlen.

Aufgrund des Studiums ist meine Freizeit oft etwas knapp bemessen. Ich geniesse jedoch die freien Stunden mit meinen Freunden und meiner Familie umso mehr. Bei einem feinen Essen oder einem Kinobesuch kann ich entspannen und neue Energie tanken. Neben dem schulischen und beruflichen Alltag bietet mir der Sport einen optimalen Ausgleich. Im Fitnesscenter besuche ich Tae-Bo-Kurse und trainiere meine Kraft und Ausdauer an den zahlreichen Geräten. Der Sport ermöglicht es mir, meine aufgestaute Energie und allfälligen Stress abzubauen und neue Herausforderungen erholt und motiviert in Angriff zu nehmen.

Beruflicher Werdegang

Nach der obligatorischen Schulzeit in Stans habe ich 2004 die Ausbildung zur Kauffrau mit Berufsmaturität bei der UBS AG begonnen und drei Jahre später erfolgreich abgeschlossen. Während dieser Ausbildungszeit hatte ich diverse Einsätze in Luzern, Nid- und Obwalden und durfte so in den unterschiedlichen Abteilungen das Bankgeschäft kennenlernen. Schnell war mir klar, dass mir die Finanzbranche zusagt und dass ich in diesem Bereich auch nach meiner Lehre arbeiten und mich weiterentwickeln möchte. Nach der Ausbildung hatte ich die Möglichkeit im Rahmen eines Förderprogramms bestimmte Abteilungen intensiver kennenzulernen. Vor allem das Privatkundengeschäft interessierte mich, weshalb ich dann auch intern nach einer Festanstellung in diesem Bereich gesucht habe.

Von 2008 bis zu meinem Wechsel zu Weibel Hess & Partner arbeitete ich bei der UBS AG in Stans. Während dieser Zeit betreute ich unter anderem ein eigenes Kundenportefeuille und beriet Kunden in den Bereichen Finanzierung, Anlagen sowie Basisdienstleistungen.

Doch nach insgesamt sieben interessanten aber auch turbulenten Jahren bei der UBS hatte ich den Wunsch, mich beruflich zu verändern.

Seit September 2011 verstärke ich nun das Team der WH&P im Bereich Rechnungswesen und Administration. Diese Anstellung bietet mir die Möglichkeit, das im Studium erworbene theoretische Wissen sowie meine Vorliebe für die Buchhaltung in der Praxis anzuwenden. Bei einer grossen Unternehmung werden viele Aufgabenbereiche wie z.B. das Marketing oder das Rechnungswesen aus organisatorischen und ökonomischen Gründen zentralisiert und man kommt selten damit in Berührung. Deshalb hat man oft gar nicht die Möglichkeit, das Gelernte in der Praxis umzusetzen.

Wieso gerade WH&P

Da die WH&P mit zahlreichen Banken arbeitet, kam auch ich bei der UBS mit der WH&P in Berührung. Doch nicht nur geschäftlich hatte ich mit der WH&P zu tun. Denn bis vor kurzem war meine Tante ebenfalls in diesem Unternehmen tätig. Als bei mir der Wunsch nach einer beruflichen Veränderung aufkam, war für mich klar, dass ich mich bei der WH&P bewerbe. Da sich meine Tante privat wie auch beruflich veränderte, bekam ich die Chance ihre Nachfolge anzutreten.

Die WH&P geniesst bei den Kunden aber auch bei Banken einen ausgezeichneten Ruf. Eine Unternehmung mit sehr gut ausgebildeten Beratern, die ihren anspruchsvollen privaten und kommerziellen Kunden eine umfassende Beratung bietet. Dank der eher kleinen Unternehmensgrösse umfasst mein Aufgabenspektrum einen riesigen Bereich, was meinen Arbeitstag immer interessant und abwechslungsreich gestaltet.

Ich freue mich auf die neuen Herausforderungen, die interessanten Begegnungen mit Kunden sowie eine gute Zusammenarbeit mit meinen neuen Kolleginnen und Kollegen.

Impressum

Konkret

Aktuelle Informationen für Kapitalanleger und Versicherungsnehmer

Herausgeber

Weibel Hess & Partner AG, Stans

Redaktion

H.J. Hess, B. Barmettler, R. Bircher, R. Pfyffer, R.M. Weibel, S. Zimmermann

Gestaltung, Grafik

Ristretto ASW, Stans

Druck

GfK PrintCenter, Hergiswil

Copyright

Wiedergabe von Artikeln, Grafiken und Bildern ist nur mit der ausdrücklichen Genehmigung der Redaktion erlaubt.



WEIBEL HESS & PARTNER AG

Langmatt 9 · Postfach 1145 · CH-6371 Stans

Telefon 041 619 59 59 · Telefax 041 619 59 58 · info@whp.ch · www.whp.ch

